

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 45 (1929)

Heft: 26

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Am Schlusse des Kurses bietet sich Gelegenheit zu einer Exkursion in die Sauerstoff- und Wasserstoffwerke Luzern. Ausführliche Kursprogramme können von den Kursveranstaltern bezogen werden.

Einführungskurs in die neue Schweißmethode. (87. Kurs für autogene Metallbearbeitung). Der 87. Kurs findet vom 30. September bis 5. Oktober 1929 unter Aufsicht der Allg. Gewerbeschule in Basel statt.

Ergänzungen des Hochbautengesetzes in Basel. Daß das kantonale Hochbautengesetz vom 10. Oktober 1918 durch die Verhältnisse, die sich gerade in den letzten zehn Jahren vielfach geändert haben, zu Unzukömmlichkeiten und unnötigen Nachteilen geführt hat, wird wohl von keiner Seite bestritten werden, die Einblick in die heutigen Bauverhältnisse hat. Nicht nur bei den zuständigen Behörden, sondern auch in der Öffentlichkeit ist schon öfters nach zweckmäßigen Änderungen solcher überholter Gesetzesbestimmungen gerufen worden. Der Revisionsrat schlägt nun dem Großen Rat drei solcher Änderungen vor.

Einmal soll inskünftig gestattet sein, über die in den verschiedenen Bauzonen zulässigen vollen Wohngeschosse hinaus im Dachstock einzelne Wohnräume ohne Küche und Abtritt einzurichten, was nach dem bestehenden Gesetz ausgeschlossen ist, sich aber in der Praxis in vielen Fällen als eine ganz unnötige Härte erwiesen hat. So hätte z. B. die Vorschrift, daß in der vierten Bauzone bei einem Höhenmaximum von 15 m nur auf drei Geschossen Wohnräume zulässig sind, zur Folge, daß in einem nach dem gesetzlichen Bauprofil erstellten Gebäude das einzelne Geschoss eine Zimmerhöhe von 5 m bekäme. Andererseits verunmöglichen die geltenden Bestimmungen gerade auch in kleinen Häusern oft, bei einer Vergrößerung der Familie im Dachgeschoss noch ein Stiebelzimmer einzurichten. Diesen durch wirtschaftliche Erwägungen gerechtfertigten Wünschen auf ein vernünftiges Entgegenkommen soll nun durch die oben erwähnte Gesetzesänderung entgegengekommen werden.

Die zweite vorgeschlagene Änderung ist ebenfalls in wirtschaftlicher Hinsicht von großer Bedeutung. Bei der gewaltigen Steigerung der Bodenpreise in der Innerstadt mußte sich die Vorschrift, durch die auch hier die zulässige Geschosshöhe für Wohnräume auf fünf beschränkt wird, immer nachteiliger auswirken. Es soll nun inskünftig gestattet sein, unter Wahrung weitgehender sanitärischer und feuerpolizeilicher Sicherheitsvorschriften innerhalb des alten Stadtabschlusses Wohnräume in sechs Geschossen anzulegen, wenn sie nicht höher als fünf Stockwerktreppen über dem zugehörigen Hauseingang liegen. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat nach wie vor eine noch höhere Geschosshöhe bewilligen.

Die dritte Änderung besagt, daß inskünftig Gebäudewände, wenn sie gegen ein Eisenbahnareal gerichtet sind, dessen Überbauung mit Hochbauten als ausgeschlossen erscheint, gleich zu behandeln sind, wie wenn sie gegen die Allmend gerichtet wären. Ein praktischer Fall, der die Zweckmäßigkeit dieser Abänderung erwiesen hat, zeigte sich beim Bau des Tramdepots am Morgartenring, wo streng nach Gesetz die Gebäudewand gegen das angrenzende Bahnareal zu nicht mit Fenstern hätte versehen werden dürfen.

Literatur.

Gipsbaubuch. Neu bearbeitet und herausgegeben von der Bauberatungsstelle der Deutschen Gipsindustrie. E. B. Arnstadt in Thüringen. Verlag Tonindustrie-

Zeitung. Berlin 1929. 60 Seiten, 67 Abbildungen. Preis Mk. 1.50 kartontext.

Die Verwendungsmöglichkeiten des Gipses haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte bedeutend erweitert. Schon dieser Umstand mußte es mit sich bringen, daß Fehlschläge eintraten, die jedoch meist auf fehlerhafte Anwendung oder Verarbeitung zurückzuführen waren. Zweck des Büchleins ist, dem angehenden Baupraktiker eine Anleitung zu geben, ihn vor Fehlern zu bewahren, aber auch den Architekten und Baumeister in die neuen Gebrauchsverfahren einzuführen. Während die Zement- und die Kalkindustrien lediglich erzeugende Industrien sind, erscheint die Gipsindustrie gleichzeitig als verarbeitende Industrie, da sie den Handel mit Gipsdielen, Bauplatten und anderem beliefert. Die Gipsberatungsstelle hat sich als eine sehr segensreiche Einrichtung erwiesen. Da sie gleichzeitig die Interessen der Erzeuger, wie auch der Verbraucher wahrnimmt, sind ihre Anleitungen besonders wertvoll.

Nach einer kurzen geschichtlichen Übersicht werden in Teil II die verschiedenen Arten des Gipssteins erläutert, ihr Vorkommen und ihre Verwendung, so als Rohgips (Alabaster) für Bildhauerarbeiten, Vasen, Platten, beziehungsweise als gebrannter Gips, als welcher er seine Hauptverbreitung erfährt. Dem gebrannten Gips ist Teil III gewidmet. Hier erfahren wir, wie der Stuckgips, bei 150 bis 180 Grad erbrannt, $\frac{3}{4}$ seines Wasserhaltes verliert, während der Estrichgips bei 800 bis 1100 Grad erbrannt, vollkommen entwässert wird. Zwischen beiden steht der Dfengips, der länger abbindet und für Putzarbeiten und Mauermörtel größte Bedeutung besitzt. Als verbessertes Erzeugnis ist endlich der Marmorzement zu nennen, der aus besonders ausgefuchten Gipssteinen vorgebrannt, mit Alaunlösung getränkt und dann nochmals gebrannt und gemahlen wird. Er dient der Herstellung von Putzarbeiten und von Kunstmarmor für Säulen, Schaltafeln, Verfügunge von Kaminen, sowie als Verklebungsmasse für Wandstufen und Isolatoren. Des weiteren werden die Eigenschaften, Eigenschaften, wie Gewichte, Abbindeverhältnisse, Erhärtung, Festigkeit, Raumbeständigkeit, Feuerfestigkeit und die Leitfähigkeiten für Wärme und Schall besprochen. In den beiden Hauptteilen IV und V werden eingehend die Verwendungsmöglichkeiten des gebrannten Gipses und die Herstellung der Gipsprodukte, sowie deren Verarbeitung besprochen, wie Wand- und Deckenputz, Putzarbeiten, das Ziehen von Gesimsen, der Gipsbeton und weiterhin die Fertigfabrikate, wie Leichtbeton, Gipsdielen und Gipsbauplatten mit ihren zahllosen Anwendungsmöglichkeiten zu Wandverkleidungen, Holzbalkendecken, Verkleidung eiserner Träger, Deckenverchalungen, Hohldeckendecken, Dachisolationen. Hier werden auch die wichtigsten patentierten Verfahren in Wort und Bild erläutert. Ein besonderes Kapitel VI ist dem reinen Gips- und Gipsdielenbau gewidmet, mit einer großen Zahl praktischer Beispiele. Den Schluß bildet Teil VII mit den Anwendungsformen der Gipsdielen und Platten bei den Stahlbauformen. Das Büchlein dürfte sich eines sehr guten Absatzes erfreuen, da es einem längst gehegten Bedürfnis abhilft. Der gute Druck auf gutem Papier und die vorzüglichen Abbildungen tragen das Ihrige hierzu bei. (Cg.)

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

Fragen.

NB. Verkauf-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Den Fragen, welche „unter Schiffe“ erscheinen sollen, wolle man 50 Cts.